

Erläuterungen zur

Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung, GSNT-VO) vom 25. September 2002 geändert wird

Zu § 4 Z 2 lit c) und lit f)

Mit Firmenbucheintragung vom 5.10.2002 wurde die Namensänderung der Stadtwerke Korneuburg Gesellschaft m.b.H. in die Korneuburg Gas Vertriebs- und Verteilungs- GmbH ins Firmenbuch eingetragen. Weiters wurde mit Firmenbucheintragung vom 27.9.2002 die Umwandlung der Steirische Ferngas-Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ins Firmenbuch eingetragen. Ebenfalls mit Firmenbucheintragung vom 28.3.2003 wurde die Namensänderung dieses Unternehmens in Steirische Gas-Wärme GmbH ins Firmenbuch eingetragen. Mit Firmenbucheintragung vom 31.12.2002 wurde die Spaltung zur Aufnahme des Teilbetriebes Gas, Strom und Fernwärme von der Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft in die Energie Graz GmbH gemäß Spaltungs- und Übernahmungsvertrag vom 17.12.2002 ins Firmenbuch eingetragen. Diesen Änderungen wird in der Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung (GSNT-VO) Rechnung getragen.

Zu § 5 Abs 2 Z 2 lit h)

Mit Antrag vom 16.1.2003 haben die VEG Vorarlberger Erdgas GmbH und die Stadtwerke Bregenz GmbH beantragt, das in § 5 Absatz (2) Ziffer 2 lit h) der GSNT-VO vom 25.9.2002 für den Netzbereich „Vorarlberg“ verordnete Netzbereitstellungsentgelt in allen angeführten Kategorien wie Anschlusswert bis 35 kW, Anschlusswert über 35 kW bis 70 kW, für den Teil des Anschlusswertes über 70 kW rückwirkend per 1.10.2002 jeweils auf EUR 0,-- zu verordnen.

In der GSNT-VO vom 25.9.2002 ist für den Bereich „Vorarlberg“ noch ein Netzbereitstellungsentgelt berücksichtigt worden. Da der rückwirkende Verzicht der Transparenz und der Vergleichbarkeit der Netztarife der Netzbereiche dienlich ist und Rechte Dritter nicht nachteilig betroffen sind, erfolgte die Streichung des Netzbereitstellungsentgelts für den Bereich „Vorarlberg“ antragsgemäß.

Zu § 6 Abs 2, 4 und 5

Die Anpassung ist aufgrund der weiteren Differenzierung der Zonung und Staffelung erforderlich.

Zu § 6 Abs 6 Z 1 und Z 3 lit c) („Bereich Niederösterreich“)

Eine wesentliche Grundlage für die GSNT-VO vom 25.9.2002 stellte das im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit erstellte Gutachten von o.Univ.-Prof. Dr. Ste-

fan Bogner und Dipl.-Ing. Dr. Peter Christoph (Gutachten Bogner/Christoph) dar. Die damalige Kostenbasis wurde nach Abstimmung mit den jeweiligen Netzbetreibern diesen im Zuge des Verfahrens zur Erst-Tarifierung der GSNT-VO mitgeteilt und diente als Grundlage für die Erst-Tarifierung per 1.10.2002. Die von den Gutachtern erkannte Kostenbasis wurde von der verordnungserlassenden Behörde somit im Zuge der Erst-Tarifierung grundsätzlich anerkannt.

Die von den betroffenen Netzbetreibern daraufhin vorgelegten und der Verordnung zugrundegelegten Tarifansätze der Bereiche „Niederösterreich“, „Salzburg“ und „Kärnten“ erschienen bereits zum Zeitpunkt der Erlassung der GSNT-VO vom 25.9.2002 im Vergleich zu Tarifen anderer Bereiche als überdurchschnittlich hoch. Eine detaillierte Überprüfung der von den Netzbetreibern vorgelegten Tarifansätze zur mitgeteilten Kostenbasis konnte im Rahmen der äußerst kurzen Verfahrensdauer jedoch nicht erfolgen. Die Veröffentlichung der Novelle zum GWG, und somit der gesetzlichen Grundlage für die GSNT-VO vom 25.9.2002, erfolgte erst am 23.8.2002 im BGBl. I Nr. 148/2002.

Für den Bereich „Niederösterreich“ erfolgte seitens der EVN AG eine Verrechnung der Netztarife für die eigenen Kraftwerke unter Gegenverrechnung von seinerzeit geleisteten Baukostenzuschüssen „der Kraftwerke“ für das Gasnetz. Eine erste Abschätzung aufgrund der im Zuge des Verfahrens zur Erst-Tarifierung nicht näher überprüfbareren Angaben der EVN AG ergab auf die übrigen Netztarife zum damaligen Wissensstand keine erheblichen Effekte, weshalb dieser der verordnungserlassenden Behörde bekannte Umstand vernachlässigt wurde und die entsprechenden Tarife im Bereich „Niederösterreich“ bei der Erst-Tarifierung unter Berücksichtigung der Baukostenzuschüsse erfolgte. Eine andere Vorgangsweise war aufgrund der Anforderung, mit Inkrafttreten der GWG-Novelle zum 1.10.2002 eine GSNT-VO zu erlassen, nicht möglich. Die gewählte Vorgangsweise erschien der verordnungserlassenden Behörde aufgrund der vermeintlich geringen Auswirkungen der Baukostenzuschüsse, wie sie von EVN AG dargestellt wurden, und im Lichte des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens als einzig vertretbare Lösung, um den gesetzlich vorgegebenen Beginn der vollständigen Marktöffnung zu gewährleisten.

Um jedoch in eine vertiefte Prüfung einzutreten, hat die verordnungserlassende Behörde bereits am 25.9.2002 beschlossen, für die Netzbereiche „Niederösterreich“, „Salzburg“ und „Kärnten“ ein neues Verfahren zur Bestimmung von Systemnutzungstarifen gemäß § 23d GWG einzuleiten. In der Folge wurden an die betroffenen Unternehmen jeweils ein Erhebungsbogen sowie ein Anforderungskatalog mit der Aufforderung zur Bekanntgabe verfahrensrelevanter Daten übermittelt und es wurden im Dezember 2002 Erstgespräche mit Vertretern der betroffenen Unternehmen geführt.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden aufgrund der vorgenommenen prüferischen Einschau bei der EVN AG und aufgrund der erhaltenen Detailunterlagen zur Tarifierung folgende Feststellungen gemacht:

Nach Angaben von Großkunden wirkte sich das Auslaufen von All-inclusive-Preisen (Netz und Energie) mit 31.12.2002 dergestalt aus, dass aufgrund der Höhe der Netzentgelte im Netzbereich „Niederösterreich“ mit höheren Gesamtpreisen als vor der Liberalisierung zu rechnen sei. Auch im Kleinkundensegment wurde die Erhöhung des Gaspreises per 1.1.2003 laut Kundeninformation der EVN AG mit der Liberalisierung des Gasmarktes begründet. Auch eine Erhöhung der für den Kunden relevanten Gesamtbelastung bestehend aus Netztarif (ab 1.10.2002 reguliert aufgrund GSNT-VO) und des Energiepreises gab im Verfahren Anlass sich auch mit dieser Frage zu beschäftigen.

Die von der Energie-Control Kommission der Tarifierung zugrundegelegte Kostenbasis beruht grundsätzlich auf von EVN AG bekanntgegebenen Daten für das Geschäftsjahr 2002. Die teilweise Nichtanerkennung der vorgelegten Kosten beruht einerseits auf der Anwendung von für alle Netzbetreiber einheitlichen Parametern hinsichtlich der Finanzierungskosten und andererseits auf der Eliminierung zu erwartender sonstiger betrieblicher Aufwendungen.

Zur Würdigung von Baukostenzuschüssen von Kraftwerken der EVN AG: Aus den vorgelegten Unterlagen sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine besondere Beurteilung des Sachverhalts ermöglichen. Insbesondere kann nicht erkannt werden, für welchen Zweck und unter welchen Rahmenbedingungen Baukostenzuschüsse geleistet wurden.

Was die erfolgte Differenzierung der Zonen betrifft, so wurden im Rahmen des Verfahrens von EVN AG detaillierte Unterlagen vorgelegt, aus denen die Abnahmestruktur (Arbeits- und Leistungsdaten pro Kunde) hervorgeht. Diese Daten lagen bei der Ersttarifierung nicht vor. Aufgrund dieser Detailunterlagen war es erforderlich, eine weitergehende Differenzierung der Tarifierung (Zone E) vorzunehmen. Im Begutachtungsentwurf war für den Netzbereich „Niederösterreich“ neben der nun eingeführten Zone E noch eine zusätzliche Zone F vorgesehen. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens durch den Erdgasbeirat wurden Bedenken vorgebracht, dass die weitere Differenzierung im Bereich „Niederösterreich“ zu einer Veruneinlichung führen könnte. Diesen Bedenken wurde nun insofern Rechnung getragen, als die nicht unbedingt erforderliche Zone F nicht realisiert wird. Aufgrund der gewählten Vorgangsweise wird erreicht, dass dem Grundsatz der Kosten- und Verursachungsgerechtigkeit bestmöglich Rechnung getragen wird, ohne eine entsprechende Transparenz und Einheitlichkeit der GSNT-VO zu gefährden.

Bezüglich der Kostenwälzung wurde einerseits von den der Erst-Tarifierung zugrundeliegenden Ansätzen nicht abgewichen und andererseits auf die im Zuge der Erst-Tarifierung von der EVN AG angewendeten Kostenverteilung aufgesetzt. Darüber hinaus wurden anhand von Musterabnahmetypen Proberechnungen durchgeführt.

Eine möglichst rasche Erlassung der gegenständlicher Novelle ist zumindest bezüglich der vorgenommenen Änderungen des § 6 der GSNT-VO schon aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Wie dargelegt, erschien der verordnungserlassenden Behörde bereits bei der Erst-Tarifierung das Systemnutzungsentgelt in einzelnen Bereichen überhöht. Wie die durchgeführten Ermittlungen ergeben haben, zeigt sich eine von den Grundsätzen der Kostenverursachung abweichende Tarifstruktur im Bereich „Niederösterreich“, während in den Bereichen „Kärnten“ und „Salzburg“ hier vorerst ein diesbezüglicher Handlungsbedarf nicht gegeben ist.

Zu § 7 Abs. 2

Die geänderte Novellierung des dritten Satzes stellt klar, dass der Kunde für den Fall, dass diese Kosten insgesamt mehr als EUR 200,- betragen, die Wahl hat, ob er diese Kosten durch Einmalzahlung oder in Raten begleicht. Diese Textänderung bedeutet keine inhaltliche Änderung zur vorherigen Bestimmung sondern dient nur der Präzisierung.

Zu § 7 Abs. 3

Die Streichung soll nur der Klarstellung des bereits bisher geltenden Verordnungstextes dienen: Gemeint ist, dass für jene Messgeräte, für die keine Wiederbeschaffungswerte in der

Verordnung angeführt werden können, höchstens 1,5% vom Wiederbeschaffungswert pro Monat verrechnet werden dürfen.

Wien, am 12.5.2003